

REIHENHAUS OBERBUCH | TOP 3



Die Ausgrabarbeiten für das Reihenhaus im Oberbuch haben bereits begonnen. Das TOP 3 wurde zwischenzeitlich noch nicht vergeben und aufgrund dessen findet eine nochmalige öffentliche Ausschreibung mit diesem Postwurf statt.

Beschreibung:

Auf dem Gst. 1318/9, KG Lingenau wird ein "Reihenhaus" mit 4 Tops, mit Einfamilienhauscharakter mit je ca. 130m² Wohnfläche, Terrassen und Garage errichtet. Die Kriterien für eine Bewerbung für das TOP 3 des Reihenhauses sind von der Gemeinde vorgegeben (siehe Rückseite). Und es gilt der Leitsatz: **"Für Lingenauer - in Lingenau" - Wohnraum schaffen für junge Familien.**

Bezüglich der Bewerbung der Interessenten, ist eine Art „Bewerbungsschreiben“ mit den Gründen für den Kauf des Reihenhauses TOP 3 einzureichen, in dem auf jeden Punkt der Richtlinien kurz eingegangen wird und in der Bewerbung zugestimmt wird, dass die Richtlinien eingehalten werden.

Das Bewerbungsschreiben mit Namen, Adresse, Familienstatus ist per Mail an office@architektur-hagspiel.com und in Kopie an sarina.berchtold@lingenau.at zu übermitteln.

Fixe Bewerbungsfrist ist der 29. November ab 8 Uhr

Ab diesem Termin, kann die Bewerbung für das TOP 3, des Reihenhauses auf Gst. 1318/9, abgegeben werden.

Nach zeitlichem Eingang und nach Prüfung der von der Gemeinde vorgegebenen Kriterien, wird die fixe Zusage vergeben. Bis dahin bitten wir um etwas Geduld.

Die genauen Pläne inkl. aller Details können unter <https://www.j-h.at/kleinwohnanlagen> heruntergeladen werden. Für die Kosten bitte bei Architektur Jürgen Hagspiel +43 5513 3005 0 anfragen.

RICHTLINIEN FÜR DEN ERWERB VON BAUPLÄTZEN IM BAU/WOHNGEBIET DER GEMEINDE LINGENAU

1. Es muss ein Bedarf für ein Eigenheim gegeben sein (z.B.: Familie vorhanden, Familiengründung).
2. Der Baugrund muss für die Errichtung eines Eigenheimes verwendet werden.
3. Das geplante Eigenheim muss als Hauptwohnsitz und somit künftiger Lebensmittelpunkt des Kaufwerbers dienen.
4. Für die Verwendung als Alters-, Zweit- oder Freizeitwohnsitz bzw. als Baulandreserve darf in diesem Bau/Wohngebiet kein Grund veräußert werden.
5. Die Kaufwerber werden vorrangig behandelt, die keine Möglichkeit haben, auf eigenem, elterlichen, schwiegerelterlichen, unbebauten oder bebautem Grund oder auf einem Grundstück des Lebenspartners in absehbarer Zeit ein Eigenheim zu errichten oder zu sanieren.
6. Innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages muss mit dem Bau des Eigenheimes begonnen werden und dieses muss nach einer max. 2-jährigen Bauzeit bezogen werden. Die Gemeinde Lingenau behält sich das grundbücherlich sichergestellte Wiederkaufsrecht vor.
7. Die Kaufgrundstücke befinden sich im Nahebereich landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betrieben. Die von diesen Flächen und Betrieben ausgehenden Emissionen, insbesondere Geräusche (zB Weideglocken, maschinelle Bewirtschaftung, etc), Gerüche und Dünste, sind als ortsüblich zu akzeptieren.
8. Jeder Grundverkauf und die Festlegung des Kaufpreises eines Baugrundes beschließt allein die Gemeindevertretung Lingenau.
9. Bei der Planung und Bauausführung von Bauten muss der von der Gemeindevertretung Lingenau beschlossene Gesamtbebauungsplan berücksichtigt werden.
10. Kaufwerber müssen Lingenauer sein. Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft und durch die Gemeindevertretung entschieden.

Gemeindevertretungsbeschluss von 08.04.2013